GESCHÄFTSORDNUNG

der

ÖSTERREICHISCHEN DARTSPORT ORGANISATION

(ÖDSO)

ZVR-Zahl: 779802950

Stand 01.08.2026

Beschlossen durch die Generalversammlung der Österreichischen Dartsport Organisation.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen
§1 Geltungsbereich
§2 Grundsätze der ÖDSO
§3 Sportjahr

Kapitel II – Mitgliedschaft und Landesverbände
§4 Mitgliedschaft
§5 Spielermeldungen
§6 Meldefristen

Kapitel III – Finanzen
§7 Mitgliedsbeiträge
§8 Gebühren
§9 Aufwandsentschädigungen
§10 Transparenz

Kapitel IV – Organisation
§11 Vorstand
§12 Erweiterter Vorstand
§13 Fachreferenten
§14 Projektteams
§15 Sitzungen
§16 Digitale Sitzungen
§17 Umlaufbeschlüsse

Kapitel V – Digitalisierung
§18 bis §24

Kapitel VI – Sportbetrieb
§25 bis §31

Kapitel VII – Österreich Masters
§32

Kapitel VIII – Bundesliga
§33 Grundsatz
§34 Austragungsmodus

Kapitel IX – Medien, Vermarktung und Sponsoring
§35 bis §42

Kapitel X – Datenschutz
§43 bis §45

Kapitel XI – Ehrungen
§46 bis §47

Kapitel XIII – Schlussbestimmungen
§48 bis §50

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die organisatorischen, finanziellen, sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten der Österreichischen Dartsport Organisation (ÖDSO).

(2) Sie ergänzt die Statuten der ÖDSO und dient der Sicherstellung eines geordneten, transparenten und nachhaltigen Verbandsbetriebes.

(3) Die Geschäftsordnung ist für sämtliche Mitgliedsverbände sowie für alle Organe, Funktionäre und beauftragten Personen verbindlich.

(4) Soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelungen getroffen werden, gelten die Statuten der ÖDSO sowie die Beschlüsse der Generalversammlung.

§2 Grundsätze der ÖDSO

Die ÖDSO bekennt sich zu folgenden Grundsätzen:

a) Gemeinschaft und Zusammenarbeit;

b) Transparenz und Nachvollziehbarkeit;

c) Fairness und Gleichbehandlung;

d) Integrität und Respekt;

e) Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit;

f) Innovation und Digitalisierung;

g) Förderung des österreichischen Dartsports.

§3 Sportjahr

(1) Das Sportjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Die Generalversammlung kann in begründeten Fällen Änderungen beschließen.

KAPITEL II

MITGLIEDSCHAFT UND LANDESVERBÄNDE

§4 Mitgliedsverbände

Die Mitgliedschaft innerhalb der ÖDSO richtet sich nach den jeweils gültigen Statuten der ÖDSO.

§5 Spielermeldungen

(1) Die technische Erfassung und Verwaltung der Spielermeldungen erfolgt über die von der ÖDSO vorgesehenen Systeme. Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet sämtliche Spieler des Landesverbandes in die durch die ÖDSO vorgegebenen Systeme zu melden.

(2) Einzelheiten über Fristen, Formate und technische Anforderungen können durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt werden. Änderungen des Ligasystems müssen min. 3 Monate vor Saisonbeginn an die Landesverbände kommuniziert werden.

(3) Folgende Daten sind als Mindestanforderung zu übermitteln:

ÖDSO Playercardnummer

Vorname, Familienname, Geburtsdatum

Verein, gegebenenfalls Landesligamannschaft (alle Divisonen)

Regelmäßige (mind. alle 2 Monate) Tabelle der Landesliga

§6 Meldefristen

(1) Die Frist für die initiale Spielermeldung ist der 15. September. Der genaue Termin wird mit Bekanntgabe der Veranstaltungen jährlich kommuniziert. Nachmeldungen sind prinzipiell bis Donnerstag vor der entsprechenden Veranstaltung zu melden. Nachmeldungen nach diesem Zeitpunkt sind möglich, sofern diese mit dem zuständigen Landesverband und der Ligaverwaltung der ÖDSO abgeklärt sind.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt in geeigneter Form.

(3) Elektronische Meldesysteme sind zulässig.

KAPITEL III

FINANZEN

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung gemäß den Statuten der ÖDSO. Sämtliche Einzelheiten sind in der, durch die Generalversammlung beschlossenen Gebührenordnung geregelt.

§8 Gebühren

(1) Gebühren und Pauschalen werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

(2) Einzelheiten werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§9 Aufwandsentschädigungen

(1) Funktionen in der ÖDSO werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

(3) Aufwandsentschädigungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§10 Transparenz

(1) Die ÖDSO bekennt sich zu einer transparenten Finanzgebarung.

(2) Wesentliche Berichte und Beschlüsse sind den Mitgliedsverbänden zugänglich zu machen.

KAPITEL IV

ORGANISATION

§11 Vorstand

Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretungsbefugnisse des Vorstandes richten sich nach den Statuten der ÖDSO.

§12 Erweiterter Vorstand

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein erweiterter Vorstand eingerichtet werden.

(2) Dem erweiterten Vorstand können Vertreter der Mitgliedsverbände sowie weitere vom Vorstand bestimmte Personen angehören.

(3) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand festgelegt.

§13 Fachreferenten

Der Vorstand kann Fachreferenten bestellen.

Insbesondere für:

a) Sport;

b) Jugend;

c) Digitalisierung;

d) Social Media;

e) Medien und Livestream;

f) Sponsoring;

g) Veranstaltungen;

h) Bundesliga;

i) Österreich Masters.

§14 Projektteams

(1) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Projektgruppen oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(2) Die Einsetzung und Leitung obliegt dem Vorstand.

§15 Sitzungen

(1) Ergänzend zu den in den Statuten festgelegten Vorstandssitzungen finden weitere Sitzungen nach Bedarf statt.

(2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§16 Digitale Sitzungen

(1) Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden.

(2) Videokonferenzen gelten als gleichwertige Sitzungsform.

(3) Die Teilnahme an digitalen Sitzungen gilt als persönliche Anwesenheit.

§17 Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren.

(3) Die eindeutige Identität der Stimmberechtigten muss gewährleistet sein.

KAPITEL V

DIGITALISIERUNG

§18 Grundsatz

Die ÖDSO verfolgt das Ziel einer modernen und digitalen Verbandsführung.

Die Digitalisierung dient insbesondere:

- der Verwaltungsvereinfachung;
- der Transparenz;
- der Kommunikation;
- der Weiterentwicklung des Sports.

§19 Digitale Verwaltung

(1) Die Verwaltung kann mittels elektronischer Systeme erfolgen.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

a) Mitgliederverwaltung;

b) Dokumentenmanagement;

c) Datenbanken;

d) Cloudsysteme.

§20 Elektronische Kommunikation

(1) Mitteilungen der ÖDSO können elektronisch erfolgen.

(2) Als Kommunikationswege gelten insbesondere:

a) E-Mail;

b) digitale Plattformen;

c) Cloudsysteme;

d) Videokonferenzen.

§21 Elektronische Abstimmungen

(1) Elektronische Abstimmungen sind zulässig.

(2) Die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§22 Ranglisten und Datenbanken

(1) Die ÖDSO betreibt digitale Ranglisten.

(2) Ergebnisse offizieller Bewerbe können elektronisch verarbeitet und veröffentlicht werden.

(3) Historische Daten und Statistiken dürfen gespeichert werden.

§23 Website und Plattformen

(1) Die ÖDSO betreibt offizielle Informationsplattformen.

(2) Diese dienen insbesondere:

a) der Information;

b) der Veröffentlichung von Ergebnissen;

c) der Kommunikation;

d) der Außendarstellung.

§24 Social Media und Livestream

(1) Die ÖDSO kann offizielle Social-Media-Kanäle betreiben.

(2) Die ÖDSO ist berechtigt, Livestreams offizieller Veranstaltungen anzubieten.

(3) Diese Maßnahmen dienen der Förderung des Sports und der Verbesserung der Medienpräsenz.

KAPITEL VI

SPORTBETRIEB

§25 Offizielle Bewerbe

Die ÖDSO veranstaltet insbesondere:

a) Österreichische Meisterschaften;

b) Grand Prix;

c) Österreich Masters;

d) Bundesliga;

e) Jugendbewerbe;

f) sonstige Bewerbe.

§26 Spielberechtigung

(1) Die Voraussetzungen für die Spielberechtigung richten sich nach den Statuten sowie den jeweiligen Wettbewerbsordnungen.

(2) Weitere Einzelheiten können in gesonderten Ordnungen geregelt werden.

§27 Veranstaltungsvergabe

(1) Mitgliedsverbände können sich um die Austragung offizieller Veranstaltungen bewerben.

(2) Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

(3) Die ÖDSO kann Veranstaltungen selbst durchführen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(4) Hat ein Landesverband eine Zusage für einen Veranstaltungstermin bekommen, ist dieser LV für die korrekte Austragung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben und Vorgaben der ÖDSO verantwortlich.

(5) Allfällige Gebühren, welche durch die ÖDSO für eine Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, werden durch den Vorstand beschlossen und sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

§28 Turnierleitung

(1) Die Turnierleitung offizieller Bewerbe obliegt der ÖDSO oder von ihr beauftragten Personen.

(2) Der Vorstand kann hierfür geeignete Personen bestellen.

§29 Wettbewerbsordnungen

(1) Für einzelne Bewerbe können gesonderte Ordnungen erlassen werden.

(2) Diese sind Bestandteil des Regelwerkes der ÖDSO.

§30 Ranglisten

(1) Die ÖDSO führt offizielle Ranglisten.

(2) Die Wertung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen.

(3) Einzelheiten werden in einer Ranglistenordnung geregelt.

§31 Preisgelder

(1) Die Auszahlung von Preisgeldern erfolgt nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der ÖDSO.

(2) Die Aufteilung wird jährlich durch den Vorstand beschlossen.

(3) Preisgeldordnungen können gesondert erlassen werden.

KAPITEL VII

ÖSTERREICH MASTERS

§32 Stellung des Österreich Masters

(1) Das Österreich Masters stellt neben den Österreichischen Meisterschaften den höchstrangigen Einzelbewerb der ÖDSO dar.

(2) Es dient der Förderung des Leistungssports und soll als nationale Spitzenveranstaltung etabliert werden.

(3) Ziel des Österreich Masters ist die Steigerung der sportlichen Qualität sowie der medialen Präsenz des Dartsports in Österreich.

(4) Die genauen Qualifikationskriterien und Richtlinien werden in einer gesonderten durch den Vorstand beschlossenen Wettbewerbsordnung geregelt.

KAPITEL VIII

BUNDESLIGA

§33 Grundsatz

(1) Die Bundesliga ist ein offizieller Mannschaftswettbewerb der ÖDSO.

(2) Sie dient der Förderung des Mannschaftssports sowie der Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände.

(3) Die Bundesliga ist ein wesentlicher Bestandteil des nationalen Sportbetriebes.

(4) Eine Vereinszugehörigkeit ist für die Teilnahme an der Bundesliga eine Voraussetzung.

§34 Austragungsmodus

(1) Der Austragungsmodus wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

(2) Änderungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Einzelheiten werden in einer gesonderten Bundesligaordnung geregelt.

KAPITEL IX

MEDIEN, VERMARKTUNG UND SPONSORING

§35 Medienrechte

(1) Die Medienrechte offizieller Veranstaltungen liegen grundsätzlich bei der ÖDSO.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

a) Bildrechte
b) Tonrechte
c) Streamingrechte
d) Übertragungsrechte
e) Archivierungsrechte

(3) Die Nutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Jeder bei einer Veranstaltung vor Ort Anwesende stimmt der Verarbeitung und Veröffentlichung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen zu.

§36 Livestreams und Videoaufzeichnungen

(1) Die ÖDSO ist berechtigt, Veranstaltungen mittels Livestream oder Videoaufzeichnung zu übertragen.

(2) Hierfür können Medienpartner oder technische Dienstleister herangezogen werden.

(3) Aufzeichnungen dürfen archiviert und veröffentlicht werden.

§37 Social Media

(1) Die ÖDSO betreibt offizielle Kommunikationskanäle.

(2) Diese dienen insbesondere:

a) der Information;

b) der Förderung des Dartsports;

c) der Außendarstellung;

d) der Sponsorendarstellung;

e) der Mitgliedergewinnung.

(3) Die Verantwortung obliegt den hierfür beauftragten Personen.

§38 Sponsoring

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Sponsoringvereinbarungen abzuschließen.

(2) Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) die wirtschaftlichen Interessen der ÖDSO;

b) die Unabhängigkeit des Verbandes;

c) die Gleichbehandlung von Partnern;

d) das Ansehen des Sports.

(3) Sponsoren dürfen keinen Einfluss auf sportliche Entscheidungen ausüben.

§39 Merchandising

(1) Die ÖDSO kann offizielle Produkte vertreiben.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

a) Bekleidung;

b) Fanartikel;

c) Werbeartikel;

d) Sammlerartikel.

(3) Die Einnahmen sind ausschließlich für die Zwecke der ÖDSO zu verwenden.

§40 Kooperationen und Partnerschaften

(1) Zur Förderung des Dartsports kann die ÖDSO Kooperationen mit Unternehmen, Vereinen, Verbänden und Institutionen eingehen.

(2) Derartige Partnerschaften müssen den Zielen und Grundsätzen der ÖDSO entsprechen.

(3) Die Entscheidungsbefugnis obliegt dem Vorstand.

§41 Compliance

(1) Die ÖDSO verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Insbesondere sind einzuhalten:

a) Vereinsrecht;

b) Datenschutzrecht;

c) steuerrechtliche Vorschriften;

d) sportrechtliche Bestimmungen.

§42 Ehrenkodex

(1) Alle Funktionäre und Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen und fairen Umgang.

(2) Die ÖDSO kann ergänzende Verhaltensrichtlinien beschließen.

KAPITEL X

DATENSCHUTZ

§43 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie den Statuten der ÖDSO.

(2) Aufgrund der Mitgliedschaft zur ÖDSO nehmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass die ÖDSO zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

(3) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die ÖDSO stimmen die Vertreter der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied für sich und ihre allfälligen Mitglieder gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme- /Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verband obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verband zu. Darüber hinaus erteilen sie insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Verbandes zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport-)Förderungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, der ÖDSO alle für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

(4) Den Mitgliedern wurde eine Information nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung übergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

§44 Ergebnis- und Teilnehmerdaten

(1) Die ÖDSO ist berechtigt, Ergebnis- und Teilnehmerdaten offizieller Bewerbe zu verarbeiten und zu veröffentlichen.

(2) Dies umfasst insbesondere:

a) Ranglisten;

b) Turnierergebnisse;

c) Statistiken;

d) historische Daten.

§45 Bild- und Videoaufnahmen

(1) Im Rahmen offizieller Veranstaltungen können Bild- und Videoaufnahmen angefertigt werden.

(2) Diese dürfen zur Berichterstattung, Dokumentation und Bewerbung des Dartsports verwendet werden.

(3) Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

KAPITEL XI

EHRUNGEN

§46 Auszeichnungen

(1) Die ÖDSO kann besondere sportliche und ehrenamtliche Leistungen würdigen.

(2) Hierzu können insbesondere verliehen werden:

a) Ehrenurkunden;

b) Ehrennadeln;

c) Verdienstzeichen;

d) Sonderpreise.

§47 Besondere Ehrungen

(1) Die ÖDSO kann weitere Auszeichnungen und Ehrungen schaffen.

(2) Näheres regelt eine Ehrungsordnung.

KAPITEL XII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§48 Auslegung

(1) In Angelegenheiten, die durch diese Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Statuten der ÖDSO.

(2) Entscheidungen des Vorstandes dürfen den Statuten sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nicht widersprechen.

§49 Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Regelungen bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Ordnungen aufrecht, sofern sie dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

§50 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung der Österreichischen Dartsport Organisation in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Fassungen der Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung.